

Zuständiges Sachgebiet	Organisations-Handbuch Nr.
Sachgebiet Bildung, Kultur und Freizeit	OrgHB 7.5
Kurzbezeichnung <p style="text-align: center;">Richtlinie der Gemeinde Ritterhude über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des digitalen Unterrichts an Schulen in ihrer Schulträgerschaft Stand: Juni 2023</p>	

I. Zweck und Grundsätze

Für digitale Endgeräte (z. B. Tablets, Notebooks, Laptops, etc.), die zu Unterrichtszwecken in Ritterhuder Schulen (Schulträgerschaft der Gemeinde Ritterhude – Grundschulen sowie Haupt- und Realschule) angeschafft werden müssen, gewährt die Gemeinde Ritterhude einkommensschwachen Familien Zuschüsse. Die digitalen Endgeräte müssen dem in der jeweiligen Schule festgelegten Standard entsprechen. Antragsberechtigt sind die Sorgeberechtigten. Der Zuschuss beträgt 50 % der laufenden, monatlichen Finanzierungskosten bzw. einmaligen Anschaffungskosten. Das digitale Endgerät geht spätestens nach Ende der Finanzierungslaufzeit bzw. bei Kauf direkt in das Eigentum der Sorgeberechtigten über. Es ist ein Nachweis für den Vertragsabschluss vorzulegen. Während der Schulpflicht eines Kindes können maximal bis zu zwei Anträge gestellt werden (einmalig in der Grundschulzeit, ggf. ein weiteres Mal bei Besuch der Haupt- und Realschule Ritterhude - Warum das erste Gerät nicht weiter genutzt werden kann, ist zu begründen). Auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

II. Zuschussgewährung

Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen ist die Bedarfsermittlung. Der Bedarfssatz der Antragstellenden inklusive der jeweiligen Belastungen wird dem Einkommen gegenübergestellt. Bei der Ermittlung des Bedarfssatzes werden die Regelsätze des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) einschließlich eines Aufschlages von 10 % auf den jeweiligen Bedarfssatz der Antragstellenden zugrunde gelegt.

Zum Einkommen der Antragstellenden zählen, neben Verdiensteinkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit, auch Renten- und Unterhaltszahlungen, Kinder- und Wohngeld sowie Miet- und Pachteinnahmen und alle sonstigen, regelmäßigen Einkünfte der Sorgeberechtigten. Zu den Belastungen zählen Kosten für die Miete oder das Wohneigentum und alle Nebenkosten für Strom, Gas, Heizung, Wasser und die Abfallbeseitigung. Sofern der Nachweis erbracht wird, dass Soziale Leistungen (Bürgergeld, Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) bezogen werden, kann die Bedarfsermittlung entfallen.

Veränderungen bei den Einkommensverhältnissen sind der Gemeinde Ritterhude anhand entsprechender Nachweise unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde Ritterhude prüft in diesem Fall den Anspruch der Sorgeberechtigten auf einen monatlichen Zuschuss neu und ist berechtigt, die Zahlung der Zuschüsse ab Beginn der Einkommensveränderung einzustellen.

III. Antragsverfahren

Für die Antragstellung ist der dieser Richtlinie beigefügte Vordruck (Anlage 1) zu verwenden. Der Antrag ist an das Sachgebiet Bildung, Kultur und Freizeit der Gemeinde Ritterhude zu richten. Es ist sicherzustellen, dass mit der Antragstellung alle Nachweise eingereicht werden. Zuschüsse zu Finanzierungsmodellen werden für die Dauer eines Schuljahres gewährt. Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.

Gewährte Zuschüsse werden von der Gemeinde Ritterhude an die Antragstellenden ausgezahlt. Für die Zahlung des Kaufpreises oder die Bedienung des Finanzierungsvertrages sind die Antragstellenden selbst verantwortlich. Wird ein Finanzierungsvertrag gekündigt oder läuft dieser aus, so sind die Antragstellenden verpflichtet, dieses umgehend bei der Gemeinde Ritterhude anzuzeigen. Gegebenenfalls zu viel entrichtete Zuschüsse sind von den Antragstellenden umgehend an die Gemeinde Ritterhude zu erstatten.

Ritterhude, den 8. Juni 2023

Der Bürgermeister
Jürgen Kuck